

Friedhofsstreit 1745 ff

Ref 15,2ff

Von Leppers Hand:

Hochwürdige, hoch gelehrte, wie auch hochedle und vorachtbare zu einem Bergischen ,Synodo Deputirte Herren und Brüder;

Reverenda Synodus hatt gestern bey Verlesung actorum Classis Düsselsorfiensis §§22: Deputatis Mülheimer Gemeinde aufgegeben, daß dieselbe heute Statum controversiae et gravaminis gegen die Lutherischen Daselbsten in rev. Synodo übergeben sollten; In derselben gebührenden gefolge komen vorbenannte Deputati mit folgendem Bericht und geziemender Bitte ein:

Die reformirt Gemeinde zu Mülheim hatt daselbsten einen besonderen Kirchhoff ab immemoriali tempore eigenthümlich beseßen, solchen auf ihre Kosten allzeit unterhalten. Daran sie ...sorgt und Wege? Ausgebessert auch alle andere effectis Domini exerciret, auch endlich außfindig gemacht daß ohngefähr 1610 denen Augsburgischen Confessionsverwandten Exercitium religionis liberum, da daß neue Mülheim gebauet worden, von damaliger hochfürstlicher Regierung gnädigst verstatet worden, auch denen Reformirten, nachdem die Catholische denenselben die Begräbniß auf deren so genannten Buchheimer Kirchhoff nicht mehr verstaten wollten, von hochfürstlicher Regierung dem Herren Amtman Lünig, Herr Hoffmeister von Stein, D.Pabst und einem Kayserlichen Notario Bechmann eine Punte vom Bollwerk zur Begräbnis angewiesen worden;... die Reformirte Gemeinde daselbst einige Jahr danach mit schweren? Kosten instand bringen mit Hecken und Graben umfängen, mit Pforte und Schloß verwahren laßen, wozu dann reformirtes Consistorium den Schlüssel in Verwahrung hatt, den Todengräber , wie auch die Träger beständig angeordnet und in Pflichten genohmen hat.

Die anfangs in wenigen Gliedern bestandene hernächst aber nach und nach zu einer Gemeinde angewachsene Lutherische daselbst **wie auch die vormahlen in Mülheim wohnenden Wiedertäufer**, haben Ihre Toden mit auf diesem Kirchhoff begraben, aber es haben dieselben allewege bey reformirter Gemeinde um die Begräbnuß anstehen, dieselbe sich anweisen lassen und davon die gebührende recognition entrichten müssen, und die Lutherische hiernächs auch ihr Leichenpredigten gleich denen Reformirten auf dem Kirchhoff gehalten, ist demnach die Collette an der Pforte allewege von reformirten Diaconis gehoben, und in usum reformirter Armen verwandt worden, wo bey dann Lutherani zu der zeit sich erkäntlich und liebeich erzeiget, auch daneben die Kirchengeraethe reformirter Gemeinde gebraucht und davon bezahlt haben, auch von Leichenträgern reformirter Gemeinde zum Grabe gebracht worden.

Nachden darnach ohngefähr 1702 dießer Kirchhoff, von denen auf demselben Campirenden Französichen Truppen verwüestet, und von denen Reformirten weilen sie ... und ...keine Bedeutung mehr hatten, die Leichenpredigten zu halten unterlaßen und die selbe in der Kirchen erstlich gehalten, und danach die Leichen auf dem ein halbe Viertelstund vor Mülheim liegenden Kirchhoff gebracht worden; so haben die Lutherische gleich dießem Exempel gefolget, und obwohlen dieselbe auch ihre Leichenpredigten in ihrem Kirchhauße gehalten, so haben sie dabey keine Collecte eingesamelt, sondern vor reformirte außbehalten, und an der Kirchhoffspforte an Diaconus reformirter Gemeinde entrichtet, biß daß dieselbe vor bey nach neun Jahren da dieselbe einen dem

vorigen succedirenden Prediger empfangen (gemeint ist Boleniuis) auch angefangen haben die Collecten bei ihren Leichenpredigten einzusammeln und es dahin getrieben daß da weniger mit auf den Kirchhoff gegangen, die reformirte Diaconi mitunder nicht soviel bekohmen daß es der Versäumnis werth gewesen, **oder auch wohl mit Einwerfung bösen Geldes, Kalk, Steinen etc : in den Armensack verstattet worden!**

Daneben haben Lutherani von dem eine geraume Zeit zwischen reformirter Gemeind und ihrem verstorbenen Prediger Cochius fortdauernden Streit und Prozeß zu profitiren gesucht, und sich einen Todenbahnen, Reutücher etc angeschafft, wovon Lutherische Armen profitiren, auch ihren eigenen Todenträger angeordnet;

Endlich seind dieselben gar darhin verleitet worden, daß sie sich unterstanden, Reformatis den privativen Eigenthum an dießem Kirchhoff streitig zu machen, und sich ein Condominium situ? Potius Compohsionem deßelben zuzuschreiben, sich selbstn Begräbnüße ausgesucht, angewiesen und verfertigt haben, ohne das sie Lutherani, Reformatos wie bißher darum angesprochen, sich dießelbe anweißen laßen, noch die Begräbnüßrecognosirum wollen, da nun reformati gegen dieße infractiones ein Decretum vom Vogteen in Mülheim erhalten, und dieselbe inhibirt worden:

So haben Lutherani sich nach Ihro Churfürstl. Durchl. geheimden Rathscollegium in Dußeldorf gewendet, und daselbst um den praetenditen mit=EigenThum Sive Compossessionem Manu te nibilem angestanden!

Elteste reformirter gemeinde wohl wissend, daß diese Compossessio mir precaria, und daß die Augspurgische confessionsverwandte einander die Begräbnüß nicht versagen, und daß dieselbe allerorten recognosirt werde, haben Lutheranis über obiges, und waß dieses orts herkomen seyn, ad erriendam propriam Confessionem, sub ablato malitia das Juramentum Calumnio deseriret, auch da reformati gesichert waren das pars adversa solches nimmer mit gutem gewissen abschwören könne noch werde, haben dieselbe vier unverwerfliche Zeugen vorgeschlagen, und durch dieselbe wie auch durch ihr alte Kirchenprotocolla ihre gerichtsame und das alte Herkomen dieses orts zu erweisen, nicht ..daß sie Zuführung dieses beweißes admittirt werden müßen!

Allein diesem unangesehen ist bey Ihro Churfürstlen Durchlaucht geheymen Rath der Bescheid Lit: A ertheilt worden, und zware ist dem Vernehmen nach §§: 13: Art: X: des Religionsreceßus de Ao 1672 pro sola ratione decidendi angeführt worden! Und da reformati revisionem dieser dieselbe gravirender Sententz gebetten und erhalten so ist dennoch dieselbe licet discrepantibus referentibus, von dem geheymbten Raths Dicasterio laut Sententia Lit .B: bestätigtiget, und reformati dadurch veranlaßet worden, ad Manus Clementißimas Serenißimi zu suppliciren, wo dan dieses höchstständige gnädige Rescriptum ertheilt worden Lit:C

Wenn nun hiernegst in Zweyen Comissionen amicabilem compositio zwischen Reformatis et Lutheranis aber fruchtlos tentiret, auch Reformati noch nicht Zuführung ihres Beweisthums behörend admittiret worden, und da novus terminus tertio Commissionis auf den 25ten May anberaumat, und dieselbe nicht wissen, wie die Sache in dieser instantia abgeurtheilet werde, und ... es möchten vorige Sentenzen confirmiret und demnachst von Lutheranis noch verkehrteer interpretiret, und mißbräucht werden; Daneben auch da diese beyden quaest. Sentenzen benennten §§ 13 des Relilionsreceß pro norma et fundamento haben; einfolglich denen Lutherischen nichts mehr einräumen können, als darinnen in §§13 und dem gantzen religionsreceß Lutheranis eingeräumet ist, wann nun auß gemeldetem religionsreceß de Ao 1672: Art:VII: § :4 erhellet daß

Lutherani zu Mülheim nicht unter die in anno regulativo 1624 fundirte gemeinde gehören, sondern sequionrs conditionis als reformati seyen, welche als eine fundirte Gemeinde berechtiget §§ 1. Zugleich auch beyde Sentenzen statum controversio nicht berühren, zumale die Frag nicht ist ob Lutherani bey reformatos begraben werden sollen, sondern da es hierauf ankommt, was dieses orts Herkomen seye, und was von Lutheranis vormals in ansehung der begräbnüß entrichtet worden und noch gegenwärtig von reformatis entrichtet wird.

Als wird rev. Synodus von Classis Düsseldorpiensis, wir auch vom Consistorio reformirter Gemeinde geziehend um deroselben erlauchten Rath, nötige Assistenz, und fernere recommendation an einen Hochwürdigen Synodum Generalem angesprochen und ersucht, und da wir anderst nichts verlangen als was uns Kraft derer Religionsreceßen zukommt, und bey allen Augspurgischen Confessionsverewante usu et juris recepti ist, als zweiflen wir nicht rev.Synodis werde uns gegen diese attentata Lutheranorum vertreten , und bey unserer so langen Jahren hergebrachten gerechtsame schützen, auch die eingeschlichene Neuerungen zu abrogiren verhelfen, und getrösten uns rechtlicher und geneigter Willfahrung!

Beylage Lit: A: Ref 15,10ff

(Stellungnahme des Grafen von Schaesberg Düsseldorf 6.3.1745 gezeichnet „Reiner“ Schreiber des Dokumentes?)

Beylage Lit B:

(Kurfürstliche Anordnung gez. Merode / Reiner Düsseldorf den 1.8bris 1745

Beylage Lt C:

Schreiben der Kurfürstlichen Verwaltung in Mannheim vom 4. Xbris 1745

Keine Unterschrift

DECKBLATT

Relation Status et Gravaminis der Streitsache wegen des Kirchhofs und Begräbnüß

Zwischen denen

Evangelisch=Reformirten und Lutherischen Gemeinden zu Mülheim am Rhein

auf begehren

ad Reverendam Synodum Bergensem übergeben,

cum petitio derer Deputirten Mülheimer reformirten Consistoriy.